

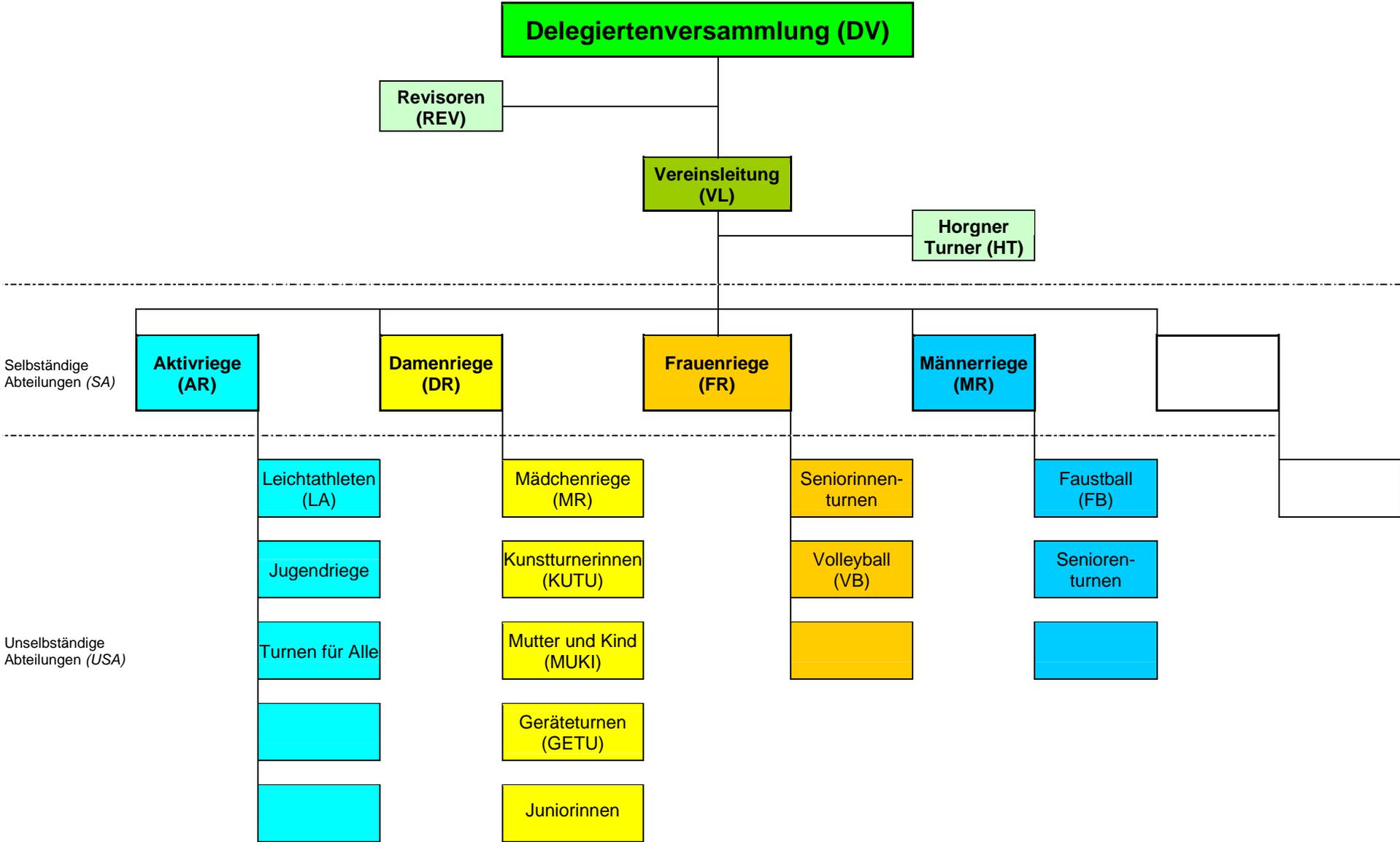
Turnverein Horgen

gegründet 1862



Vereins – Statuten

Organisation Turnverein Horgen (TVH)



VORWORT

Die vorliegenden Vereinsstatuten entsprechen den Vorgaben der Verbände die dem TV Horgen übergeordnet sind.

Auf Wiederholungen aus Verbandsstatuten wird weitgehend verzichtet. Es werden nur die wichtigen Artikel noch einmal aufgeführt.

Die Vereinsstatuten sind sehr allgemein gefasst und sie beschränken sich auf das Wesentliche. Die Vorstände sind somit in ihren Führungsaufgaben nicht unnötig eingeschränkt.

Diese Statuten sind für den TV Horgen und alle angeschlossenen Abteilungen verbindlich.

SPRACHFORM

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

ALLGEMEINES

1. Im Text verwendete Abkürzungen

Albis, Zürichsee und Oberland	<i>AZO</i>
Abteilungsgeneralversammlung	<i>AGV</i>
Abteilungsversammlung	<i>AV</i>
Abteilungsvorstand	<i>AVS</i>
Delegiertenversammlung	<i>DV</i>
Revisorinnen / Revisoren	<i>REV</i>
Schweizerischer Turnverband	<i>STV</i>
Selbständige Abteilung	<i>SA</i>
Technische Kommission	<i>TK</i>
Turnstand	<i>TS</i>
Turnverein Horgen	<i>TVH</i>
Unselbständige Abteilung	<i>USA</i>
Vereinsleitung	<i>VL</i>
Zürcher Turnverband	<i>ZTV</i>

2. Im Text aufgelistete Abteilungen

Die Auflistungen sind in alphabetischer Reihenfolge geschrieben.

I NAME, SITZ

Art. 1.1

Der TVH und die SA sind Vereine im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
Die SA bilden in ihrer Gesamtheit den Turnverein Horgen.

Rechtsform/Name

Art. 1.2

Rechtsdomizil der Vereine ist die Gemeinde Horgen.

Sitz

II ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT DER VEREINE

Art. 2.1

Der Turnverein Horgen und die SA

- ermöglichen ihren Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers.
- pflegen das Turnen in den verschiedenen Sparten und sind bestrebt, allen Fähigkeitsstufen die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten (ohne Handballmeisterschaft) zu verschaffen.
- fördern die Kameradschaft und Geselligkeit unter ihren Mitgliedern.
- sind politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Neutralität

Art. 2.2

Die SA sind Mitglied des

- Zürcher Turnverbandes (ZTV)
Region Albis, Zürichsee und Oberland (AZO)
- Schweizerischen Turnverbandes (STV)
deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Zugehörigkeit

III VEREINSSTRUKTUR

Art. 3.1

Dem TVH gehören an:

- | | |
|--------------------|--|
| - SA
Aktivriege | - USA
Leichtathleten, Jugendriege,
Turnen für Alle. |
| Damenriege | Mädchenriege, Kunstturnerinnen
Geräteturnen, Mutter und Kind,
Juniorinnen. |
| Frauenriege | Seniorinnenturnen, Volleyball. |
| Männerriege | Seniorenturnen, Faustball. |

Bestand/Abteilung

Art. 3.2

Weitere SA können auf Antrag, durch Beschluss der DV, gebildet werden.

Abteilungsgründung

Art. 3.3

Die SA können Ergänzungen zu diesen Statuten in Reglementen festhalten, die der Genehmigung der VL unterliegen.
Diese dürfen den vorliegende Statuten nicht widersprechen.

Abteilungsreglemente

IV MITGLIEDSCHAFT UND ERNENNUNGEN

Art. 4.1

Aktivmitglieder

Aktivmitglieder

Als Aktivmitglied in die SA aufgenommen wird, wer das 15. Altersjahr erreicht hat.

Art. 4.2

Passivmitglieder

Passivmitglieder

Alle die gewillt sind, eine oder mehrere SA finanziell zu unterstützen, können Passivmitglied der SA werden.

Art. 4.3

Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder

Mitglieder die sich für den TVH oder für eine SA verdient gemacht haben, können an der AGV zum Ehrenmitglied der SA ernannt werden.

Art. 4.4

Weitere Mitgliedschaften können die SA in eigenen Reglementen festlegen.

Mitgliedschaften

Art. 4.5

Mutationen sind der VL und wo verlangt, mit dem offiziellen Etatformular STV an die nächsthöhere Instanz zu melden (ZTV).

Mutationen

Art. 4.6

Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) versichert.

Versicherung

V ORGANE

Art. 5.1

Organe

- Delegiertenversammlung (DV)
- Revisorinnen / Revisoren (REV)
- Abteilungsgeneralversammlung (AGV)
- Abteilungsversammlung (AV)
- Turnstand (TS)
- Vereinsleitung (VL)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)

Art. 5.2

Die AGV finden unmittelbar vor der DV statt.

Termin und

Zusammensetzung

Die DV als oberstes Organ findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung muss mindestens 30 Tage vorher verschickt werden.

Sie setzt sich zusammen aus:

- VL
- je 3 Delegierten der SA (nicht der VL angehörend), welche diese vertreten
- REV

Art. 5.3

Der DV / AGV obliegen folgende Geschäfte:

DV AGV

Geschäfte

- | | | |
|---|---|---|
| - Genehmigung des Protokolls der letzten DV / AGV | X | X |
| - Mutationen der Mitglieder der SA | | X |
| - Aufnahme / Austritt von SA | X | |
| - Abnahmen der Jahresberichte | X | X |
| - Abnahme der Jahresrechnung | X | X |
| - Festsetzung der Mitgliederbeiträge | | X |

- Budgets		X
- Festsetzung der Jahresprogramme	X	X
- Wahl der Präsidentin / des Präsidenten		X
- Wahl der technischen Leiterin / des technischen Leiters		X
- Wahl der übrigen Mitglieder des AVS		X
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK		X
- Wahl der VL-Mitglieder		X
- Wahl der DV-Delegierten		X
- Wahl der REV		X
- Ehrungen	X	X
- Anträge	X	X
- Reglementrevision		X
- Genehmigung der Reglemente	X	
- Statutenrevisionen	X	

Art. 5.4

Anträge an die DV und AGV sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich an die VL / den AVS einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 5.5

Die Einberufung einer ausserordentlichen DV / AGV kann von der VL / dem AVS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangt werden.

Ausserordentliche DV / AGV

Art. 5.6

Die Delegierten beziehungsweise alle Mitglieder (ausser Passive und diesen gleichgestellten Mitglieder) sind an der DV / AGV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Antragsrecht

Art. 5.7

Die VL setzt sich zusammen aus

- je zwei Vertreterinnen / Vertretern aus den SA (wenn möglich AVS-Mitglieder)
- Der Vorsitz der VL wird turnusgemäss von einem VL-Mitglied der SA geführt. Im übrigen konstituiert sie sich selbst.

Zusammensetzung VL

Der AVS setzt sich zusammen aus:

- Präsidentin / Präsident
- technische Leiterin / Leiter
- Kassiererin / Kassier
- übrige Vorstandsmitglieder

AVS

Soweit die Funktionen nicht von der AGV zugewiesen werden, konstituiert sich der AVS selbst.

Die VL sowie der AVS sind bei Anwesenheit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschlussfähig.

Art. 5.8

Die / der Vorsitzende zeichnet zu zweien mit einem VL / AVS - Mitglied.

Zeichnungsberechtigung

Art. 5.9

VL:

- Führung der Geschäfte des Gesamtvereins
- Koordination von Anlässen des Gesamtvereins

Aufgaben VL

AVS:

- Führung der Abteilungs-Geschäfte

AVS

REV:

REV

- Prüfung der Jahresrechnung und Bilanz der Abteilungen
- Turnusgemäss prüfen REV der SA die Jahresrechnung des TVH

VI VERWALTUNG

Art. 6.1

Die Verwaltung des TVH obliegt der VL diejenige der SA dem AVS.

Abteilungsverwaltung

Art. 6.2

Über Versammlungen (DV / AGV / AV / TS) sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 6.3

Der TVH und die SA unterhalten ein Archiv.

Archiv

VII FINANZEN

Art. 7.1

Das Vereinsjahr endet jeweils am 31. Dezember.

Geschäftsjahr

Art. 7.2

Die Einnahmen des TVH und der SA bestehen insbesondere aus:

Einnahmen

	<u>TVH</u>	<u>SA</u>
- Mitgliederbeiträgen		X
- Subventionen (inkl. Sport Toto)		X
- Erträgen aus Vermögen	X	X
- Gewinnen aus Veranstaltungen der SA		X
- Gewinnen aus Veranstaltungen des TVH	X	X
- freiwilligen Beiträgen, Schenkungen	X	X
- Sponsoren-Leistungen	X	X

Art. 7.3

Die VL darf über ein von der DV festgelegtes Betriebskapital verfügen.

Limit

Art. 7.4

Die Ausgaben des TVH und der SA bestehen insbesondere aus:

Ausgaben

	<u>TVH</u>	<u>SA</u>
- Verbandsbeiträgen		X
- Verwaltungskosten	X	X
- Turnbetriebskosten		X
- Kostenbeiträgen für die Teilnahme an den von den Verbänden organisierten Meisterschaften und Festen		X
- Beiträge zwecks Materialanschaffungen		X
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen	X	X
- weiteren durch die VL oder den AVS beschlossenen Ausgaben.	X	X
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der DV und AGV zu beschliessen ist.	X	X

Art. 7.5

Die SA sind gegenüber dem TVH beitragsfrei. Soweit die Beiträge der Mitglieder der SA nicht in den Reglementen der SA umschrieben sind, werden sie durch die AGV festgelegt. Sie betragen jedoch höchstens

Mitgliederbeiträge

- CHF 250.00 für Aktivmitglieder

- CHF 50.00 für Passivmitglieder
- CHF 50.00 für andere Mitgliederkategorien, sofern nicht beitragsfrei

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Vorstands- und Freimitglieder sind beitragsfrei, sofern im Reglement der SA nichts anderes enthalten ist oder die AGV nichts anderes beschliesst.

Amtierende Leiterinnen und Leiter mit gültigem Ausweis STV oder J+S sind Beitragsfrei.

Art. 7.6

Der TVH und die SA haften je für ihre eigenen Verbindlichkeiten mit ihrem eigenen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

VIII REVISIONS- UND VOLLZUGSBESTIMMUNGEN

Art. 8.1

Änderungen einzelner Artikel der Reglemente können nur an einer AGV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Reglementrevision

Art. 8.2

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der DV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Statuten-Teilrevision

Art. 8.3

Eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die DV mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Statutenrevision

Art. 8.4

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des STV.

Besondere Fälle

Art. 8.5

Die Auflösung des TVH oder einer SA kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen DV beziehungsweise AGV, mit einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 8.6

Bei einer Auflösung des TVH ist das gesamte Vermögen inklusive der Fonds dem, von der DV zu bestimmenden Verband, treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV angeschlossen sein.

Vermögens-
verwendung bei
Vereinsauflösung

Art. 8.7

Muss eine SA aufgelöst werden, geht deren Vermögen zu treuhänderischen Verwaltung an den TVH. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige SA gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des TVH über.

Vermögens-
verwendung bei
Abteilungsauflösung

Art. 8.8

Diese Statuten ersetzen die Statuten von TVH und SA vom 1. Januar 1995.

Frühere Statuten

Diese Statuten sind an der ordentlichen *DV des TVH* vom 19. März 2004 beschlossen worden.
Sie treten nach Genehmigung durch den *ZTV* unverzüglich in Kraft.

Horgen, den 19. März 2004

Turnverein Horgen

Für die Vereinsleitung

Vorsitzende
Jett Leuthold



Aktuar
Hugo Landolt



Aktivriege des Turnvereins Horgen

Präsident
Angelo Cassano



Vize Präsident
Marcel Huser



Damenriege des Turnvereins Horgen

Präsidentin
Bettina Schärer



Kassierin
Anita Zbinden



Frauenriege des Turnvereins Horgen

Präsidentin
Jett Leuthold



Mitglied
Martha Bachmann



Männerriege des Turnvereins Horgen

Präsident
Hugo Landolt



Vize Präsident
Hans-Peter Seinet



Diese Statuten wurden vom Zürcher Turnverband *ZTV* am 23. April 2004 genehmigt.

Zürcher Turnverband ZTV

Der Statutenverantwortliche
Ernst Brandenberger

